Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **12 (1920)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern, September XII. Jahrgang 1920 — **Nr. 9**

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration:
Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

INHALT:

	Seite
1. *Schweizerischer Gewerkschaftsbund. Anträge an den Gewerkschaftskongress vom 15., 16. und 17. Oktober 1920 in Neuenburg*	75
2. *Neue Organisationsformen*	82
3. *Eine Anregung*	83
4. *Schweiz. Bauernzeitung*	83
5. *Betriebsrätezeitung*	84
6. *Gewerkschaftspresse*	84
7. *Kriegsstatistik der deutschen Gewerkschaften*	84
8. *Neue Angestelltenverbände*	85
9. *Aus schweizerischen Verbänden*	85
10. *Aus Unternehmerverbänden*	86
11. *Aus gegnerischen Verbänden*	86
12. *Internationales*	87
13. *Volkswirtschaft*	87
14. *Genossenschaftsbewegung*	88
15. *Ausland*	88
16. *Notizen*	90
17. *Literatur*	90

Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

Anträge

an den Gewerkschaftskongress vom 15., 16. und 17. Oktober 1920 in Neuenburg.

Aenderung der Statuten.

1) Holzarbeiter (Zentralvorstand):

Art. 1. Die Gewerkschaftsverbände der Schweiz, die auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes stehen, sowie die lokalen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) bilden den Schweizerischen Gewerkschaftsbund als Landeszentrale.

Lokale Gewerkschaften, für die keine Zentralorganisation besteht, können im Gewerkschaftsbund nur aufgenommen werden, wenn sie dem örtlichen Gewerkschaftskartell oder der Arbeiterunion angehören.

2) Art. 2. Die Verbände haben volle Selbständigkeit der innern Verwaltung, ebenso in der Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen.

Die Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel ist ebenfalls Sache der einzelnen Verbände.

3) Art. 3, *l.* Bei Aktionen, die grössern Umfang annehmen, bei Aussperrungen, deren Abwehr die einzelnen Verbände oder Arbeiterunionen nicht gewachsen sind, bei Solidaritätsaktionen, Sympathiestreiks und Aktionen der gesamten organisierten Arbeiterschaft sind die Beschlüsse des zentralen Aktionsausschusses für alle Zentralverbände und lokalen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) ohne weiteres verbindlich.

4) Buchbinder (Zentralvorstand):

Art. 3, *l.* Praktische, eventuell finanzielle Unterstützung von Bewegungen, deren Zweck und Tragweite in wirtschaftlicher und gewerkschaftlicher Beziehung von allgemeiner, ausserordentlicher Bedeutung sind, oder die sich auf mehrere Berufe erstrecken. Diese Unterstützung geschieht:

a) durch die Uebernahme oder, je nach vorliegendem Verhältnis, durch die Anteilnahme an der Führung von vorstehend bezeichneten Bewegungen;

b) durch Ausrichtung von Unterstützungszuschüssen aus einem speziell für diesen Zweck bestimmten Reservefonds des Gewerkschaftsbundes.

5) Holzarbeiter (Zentralvorstand):

Art. 4. Die Organe des Gewerkschaftsbundes sind:

1. Der Gewerkschaftskongress;
2. der zentrale Aktionsausschuss;
3. das Bundeskomitee;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

6) Buchbinder (Zentralvorstand):

Art. 6. Der Kongress setzt die Statuten fest und bestimmt den Jahresbeitrag für den Reservefonds.

7) Bundeskomitee:

Art. 7. Al. 4 und ff. Jedes beim Gewerkschaftsbund eingeschriebene Gewerkschaftskartell hat das Recht zur Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten. Gewerkschaftskartelle mit mehr als 10,000 Mitgliedern haben Anspruch auf zwei Delegierte.

Als Delegierte dürfen nur Mitglieder eines dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbandes gewählt werden.